



Berlin, 28. September 2017

STELLUNGNAHME
des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)

zum
Diskussionsentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage
vom 27. Juli 2017

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit fast zwanzigtausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Ass. jur. Daniela Gaub, Referentin für Rechtspolitik

BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 50-55 || 10117 Berlin
Telefon 030 206 07 36-0 || Fax 030 206 07 36-33
bdiu@inkasso.de || www.inkasso.de

PRÄSIDENTIN Kirsten Pedd || **HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER** Kay Uwe Berg
SITZ DES VERBANDES Berlin || Register-Nr. VR 28841 B || AG Charlottenburg

Member of FENCA – Federation of European National Collection Associations

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27. Juli 2017 seinen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an die zu beteiligenden Verbände versandt. Für die Beteiligung bedankt sich der BDIU.

I. Grundsätzliches

Auch wenn wir das Ziel einer zügigen und kostengünstigen Durchsetzung von Ansprüchen für Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich begrüßen, so sprechen wir uns gegen die Einführung einer Musterfeststellungsklage aus, zumindest in der Art und Weise, wie es mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf vorgeschlagen wird.

Anlass für die weiteren Diskussionen rund um die rasche Einführung der Musterfeststellungsklage ist sicherlich der Diesel-Abgas-Skandal. Die Betroffenheit vieler Verbraucher in diesem Bereich ist sehr bedauerlich, sollte aber nicht (fast) ausschließlicher Beweggrund sein, ein neues - bislang dem deutschen Recht völlig fremdes Rechtskonstrukt - einzuführen. Ein solcher "Einzelfall" sollte nicht dazu führen, ein generell-abstraktes Gesetz zu schaffen, das sich auf alle Branchen auswirkt und das unser Wirtschaftssystem bei zu niedrig angesetzten Voraussetzungen erheblich einschränken kann.

Um dennoch die Durchsetzung allgemeiner Verbraucherrechte zu erleichtern, gibt es einen zielführenden Vorschlag aus den Reihen der Unions-Bundestagsfraktion: Der Gesetzgeber kann und sollte bald die Grundlage für einen klageberechtigten Verbraucher-Ombudsmann schaffen.

Diesem Vorschlag schließen wir uns ausdrücklich an.

Auch wenn wir die generelle Einführung der Musterfeststellungsklage ablehnen, wird im Folgenden zu einzelnen im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen des sechsten Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO), zu den §§ 606 bis 615, Stellung genommen.

II. Im Einzelnen zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

I. § 606 Satz 2 ZPO-E (Musterfeststellungsklage)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 2)
<i>"(...) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen nach Satz 1 die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens [10/50/100] Verbrauchern abhängen."</i>
BDIU-Vorschlag
Die Mindestanzahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sollte bei mindestens 100 liegen.

Begründung
<p>Die Musterfeststellungsklage dient gemäß dem Wortlaut des Diskussionsentwurfs <i>"der einheitlichen Entscheidung zentraler Streitfragen mit Breitenwirkung"</i> (Punkt II. der Begründung des Diskussionsentwurfs, S. 11). Vor dem Hintergrund der Anzahl der jährlich neu an die Inkassodienstleister übergebenen über 22 Millionen Forderungen¹ kann bei weniger als 100 Betroffenen wohl weniger von einer solchen Breitenwirkung ausgegangen werden.</p> <p>(Im Fall, dass eine niedrigere Anzahl von Betroffenen als 100 für die Einreichung einer Musterfeststellungsklage als ausreichend angesehen wird, ist im Übrigen die Zuständigkeitszuweisung an die Landgerichte in § 71 Abs. 2 GVG-E fragwürdig.)</p>

2. § 607 ZPO-E (Klagebefugnis)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 2)
<p><i>"Klagebefugt sind ausschließlich Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind."</i></p>
BDIU-Vorschlag
<p>In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Regelungen des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) sollte die Definition der "Verbraucherschutzgesetze" in § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG gestrichen werden, so dass auch in diesem Bereich keine Musterfeststellungsklagen der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG erhoben werden können.</p>
Begründung
<p>Sowohl nach dem bisher geltenden Recht, aber auch bei einer Einführung der Musterfeststellungsklage wäre es den qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG möglich, bei in § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG vorgesehenen Verstößen gegen Unternehmen vorzugehen. Damit können die qualifizierten Einrichtungen genau auf dem Gebiet tätig werden, bei dem die eigentliche Zuständigkeit bei den Datenschutzaufsichtsbehörden liegt.</p> <p>Es ist dabei weiterhin offen, wie mit den Fällen umzugehen ist, bei denen beispielsweise eine Verbraucherzentrale einen Datenschutzverstoß überprüfen lassen möchte und entsprechend gegen den</p>

¹ Ergebnis aus von Bülow & Consorten durchgeführten "Branchenstudie Inkasso 2016", bezogen auf das Geschäftsjahr 2015.

Verantwortlichen vorgeht und die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ihrerseits die gleichen Schritte unternimmt.

Die Folge wäre, dass zeitgleich zwei voneinander unabhängige Verfahren gegen einen Verantwortlichen angestrengt werden können, die möglicherweise zu unterschiedlichen Beurteilungen kämen. Diese Konstellation könnte demnach zu unterschiedlichen Konsequenzen für den Verantwortlichen führen.

Da das Datenschutzrecht dem Verwaltungsrecht zuzuordnen ist, führt die durch die Änderungen des UKlaG eingeführte Zuordnung einiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu Verbraucherschutzgesetzen daher weiterhin zu Verwunderung und erscheint als systemwidrig.

Das ist schon nach geltendem Recht eine für alle am Rechts- und Wirtschaftsleben Beteiligten untragbare Situation.

Mit Anwendung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung müssten sich die nach UKlaG zuständigen Einrichtungen ebenfalls mit den Datenschutzaufsichtsbehörden und darüber hinaus ggf. auch noch mit dem Europäischen Datenschutzausschuss abstimmen, um die einheitliche Anwendung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in Europa - eines der obersten Gebote der Datenschutz-Grundverordnung - sicherstellen zu können.

Es bestehen begründete Zweifel daran, dass diese Abstimmung in der Praxis so schnell umgesetzt werden kann, dass die vom Diskussionsentwurf geforderte zügige Durchsetzung von Ansprüchen von Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet wird.

Ob die Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung es überhaupt zulassen, die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf weitere Einrichtungen auszuweiten, wie dies in § 4 (i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 11) UKlaG geregelt ist, ist überaus fraglich.

Sollte dies nicht möglich sein, dürften die erwähnten Einrichtungen in diesem Bereich auch nicht zur Erhebung einer Musterfeststellungsklage ermächtigt sein.

3. § 608 ZPO-E (Bekanntmachung im Klageregister)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 2 f.)

"(1) Das Klageregister ist ein elektronisch geführtes Register mit Angaben zu Musterfeststellungsverfahren. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Beklagten durch unanfechtbaren Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Angaben im Klageregister:

- 1. die Bezeichnung der Parteien,*
- 2. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Gerichts,*
- 3. die Feststellungsziele,*
- 4. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,*
- 5. den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister und*

6. die Möglichkeit der Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen Betroffener, die Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie die Möglichkeit ihrer Rücknahme.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung soll spätestens binnen zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgen. Verzögerungen sind mit der Entscheidung über die Bekanntmachung schriftlich zu begründen.

(3) Das Gericht veranlasst die öffentliche Bekanntmachung von Terminbestimmungen und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Betroffenen über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden nicht öffentlich bekannt gemacht."

BDIU-Vorschlag

Inwiefern Daten über das Unternehmen, gegen das die Musterfeststellungsklage geführt werden soll, veröffentlicht werden und für jedermann einsehbar sein dürfen sollte im Rahmen des § 610 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E) überprüft werden.

Begründung

Sinn und Zweck des Registers ist es, größtmögliche Transparenz zu schaffen und den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Möglichkeit zu geben, überhaupt darauf aufmerksam zu werden, dass sie ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse möglicherweise über eine Musterfeststellungsklage überprüfen lassen können.

Generell möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass ein Klageregister eine gewisse "Prangerwirkung" hat. Für die beteiligten Unternehmen kann damit ein enormer Imageverlust einhergehen:

Bis es zu einem rechtskräftigen Urteil kommt, in dem ggf. das Urteil positiv für das beklagte Unternehmen ausfällt, kann viel Zeit vergehen. In der Zwischenzeit werden die laufenden Verfahren sicherlich aufmerksam von der Öffentlichkeit, insbesondere von den Medien verfolgt. Das gelingt durch die Einsichtnahme in das Klageregister auch problemlos.

Würde ein Inkassodienstleister einmal beklagte Partei in einem solchen Prozess sein, stünde sicherlich bereits aufgrund des "Rufs der Branche" für die Öffentlichkeit so gut wie fest, wie das Urteil des Gerichts zum Schluss ausfällt.

Aber auch in anderen Branchen ist die öffentliche Darstellung der (laufenden) Musterfeststellungsverfahren dazu geeignet, eine erhebliche Rufschädigung des betroffenen Unternehmens herbeizuführen. Diese wird erfahrungsgemäß auch nicht einfach durch ein späteres positives Urteil ausgeglichen, so dass das Unternehmen weitere Einbußen zu befürchten hätte.

4. § 609 ZPO (Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 3)

"(1) Jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffene Verbraucher kann bis zum

<p><i>Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, auf die die Verkündung des Urteils folgt, oder bis zur öffentlichen Bekanntmachung der gerichtlichen Genehmigung eines Vergleichs nach § 612 Absatz 3 Satz 4 einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Die Daten der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingestellt.</i></p> <p><i>(2) Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>1. die Bezeichnung des Anmelders,</i></p> <p><i>(...)"</i></p>
BDIU-Vorschlag
<p><i>"(2) Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <p><i>1. die Bezeichnung des Anmelders (antragstellender Verbraucher),</i></p> <p><i>(...)"</i></p>
Begründung
<p>Aus dem Diskussionsentwurf geht nicht deutlich genug hervor, dass nur ein Verbraucher "Anmelder" sein kann. Es ist daher nötig, den „Anmelder“ genau zu definieren.</p>

5. § 612 Abs. 5 und Abs. 6 ZPO-E (Vergleich)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 4 f.)
<p><i>"(5) Die Anmelder können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Anmelder sind über die Wirkung des Vergleichs, ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zu belehren. Durch den Austritt wird die Rechtswirkung der Anmeldung nicht berührt.</i></p> <p><i>(6) Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und gegen die Anmelder, die nicht ihren Austritt erklärt haben."</i></p>
BDIU-Vorschlag
<p>Wenn ein Vergleich geschlossen wurde, sollten sich alle Beteiligten daran halten müssen.</p>

Begründung
<p>Hier sollte es kein „Rosinenpicken“ geben.</p> <p>Wenn mehr als 30 Prozent austreten, kommt der Vergleich nicht zustande, das entspricht dem Widerruf eines geschlossenen Vergleichs im „normalen“ Verfahren.</p> <p>Wenn aber weniger als 30 Prozent austreten, dann gilt der Vergleich als geschlossen und dann müssen ihn auch alle gegen sich gelten lassen, also auch diejenigen, die ausgetreten sind. Zumal dies auch Rechtsicherheit für die Verbraucher bedeutet und die Unternehmen nicht an weiteren "Fronten" mit demselben Streitgegenstand umgehen müssen.</p> <p>Steht für die Verbraucher von vornherein fest, keinen Vergleich eingehen zu wollen, haben sie im Übrigen auch die Möglichkeit nicht an dem Musterfeststellungsverfahren teilzunehmen. Wer sich hingegen zu diesem Verfahren entscheidet, sollte sich auch mit der weiteren Verfahrensentwicklung und dem Verfahrensende abfinden.</p>

6. § 614 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E (Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung)

Vorschlag im Diskussionsentwurf (S. 5)
<p><i>"(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung einer Streitigkeit zwischen einem Anmelder und dem Beklagten berufene Gericht, soweit die Entscheidung von den Feststellungszielen abhängt, [wenn sich der Anmelder auf die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils beruft]. (...)"</i></p>
BDIU-Vorschlag
<p>Im Verhältnis zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem beklagten Unternehmen sollte die Bindungswirkung entstehen, wenn sich der angemeldete Verbraucher auf diese beruft.</p>

